OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606968/2/JK/HUE

Datum:
Linz, 8. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301250786/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Juli 2024, GZ: VStV/924301250786/2024, wurde über die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verhängt. Der bP wird von der belangten Behörde vorgeworfen, sie habe am 9. Juli 2024, 8:24 Uhr, in 4020 Linz, Fadingerstraße 1, Krankenhaus der Elisabethinen, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen B (A) das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „Halt“ dadurch nicht beachtet, indem sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten habe, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sei. Die bP habe dadurch § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz, StVO 1960 verletzt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die bP am 29. Juli 2024 Einspruch explizit eingeschränkt auf die Strafhöhe. Im Wesentlichen wurde darin vorgebracht, dass sie sehr langsam in den Kreuzungsbereich eingefahren sei. Die Tatsache, dass die bP am vorgeworfenen Tattag zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort nicht vor der Kreuzung angehalten hat, wurde nicht bestritten.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 30. Juli 2024, GZ: VStV/924301250786/2024, reduzierte die belangte Behörde die über die bP verhängte Geldstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden). Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Strafe richte und die Strafverfügung somit hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden sei. Bei der neuerlichen Strafbemessung sei sowohl berücksichtigt worden, dass die bP nicht mehr unbescholten ist, als auch, dass aufgrund der Einspruchsausführungen eine Herabsetzung der Strafe möglich gewesen sei.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die bP Beschwerde und bringt darin vor, sie habe sich bewusst noch einmal Zeit genommen, die Straßenstelle ihrer anscheinenden Straftat genau anzuschauen. Das Stoppschild sei kurz vor einem Zebrastreifen. Wenn keine Personen den Zebrastreifen überqueren würden, sei man gezwungen, mit dem Auto langsam weiterzufahren, damit man überhaupt den Querverkehr sehen könne. Die Stelle, an der das Stoppschild stehe, sei völlig sinnlos, weil man null sehen könne. Die bP bitte um Prüfung. Die bP sei eine so vorsichtige und aufmerksame Autofahrerin und sehe diese Strafe als absolut ungerechtfertigt, da das Stoppschild schlicht und einfach auf der falschen Stelle stehe.

I.5. Mit Schreiben vom 12. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und weder die bP noch die belangte Behörde deren Durchführung beantragte.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Über die bP wurde mit Strafverfügung vom 22. Juli 2024 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) wegen Übertretung der StVO 1960 (siehe I.1.) verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob die bP Einspruch gegen die Strafhöhe.

II.2. Mit Straferkenntnis vom 30. Juli 2024 reduzierte die belangte Behörde die über die bP verhängte Geldstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden).

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die bP Beschwerde, in der sie zusammengefasst ausführte, das gegenständliche Stoppschild sei kurz vor einem Zebrastreifen. Wenn keine Personen den Zebrastreifen überqueren würden, sei man gezwungen, mit dem Auto langsam weiterzufahren, damit man überhaupt den Querverkehr sehen könne. Die Stelle, an der das Stoppschild stehe, sei völlig sinnlos, weil man null sehen könne. Die bP sehe diese Strafe als absolut ungerechtfertigt, da das Stoppschild schlicht und einfach auf der falschen Stelle stehe.

II.3. Die bP verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.200 Euro und kein relevantes Vermögen. Sie hat eine schulpflichtige Tochter. Hinsichtlich der bP scheint eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige Übertretung des § 11 Abs 2 StVO 1960 auf.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum bisherigen Verfahrensgang ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, dabei konkret aus der Strafverfügung der belangten Behörde und dem Einspruch der bP. Die Feststellungen zur Verwaltungsvorstrafe und den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug betreffend die Verwaltungsvorstrafen der bP und ihrem Einspruch.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 52 lit. c Z 24 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022, besagt, dass vor einer Kreuzung mit dem Vorrangzeichen „Halt“ anzuhalten ist, d.h. Fahrzeuglenker müssen ihr Fahrzeug zum Stillstand bringen.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeugs, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass der rechtzeitige Einspruch der bP gegen die Strafverfügung vom 22. Juli 2024 ausdrücklich lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet war, sodass der Schuldspruch der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. dazu VwGH 25. April 2002, 2000/15/0084; 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053). Damit war im gegenständlichen Beschwerdeverfahren lediglich die konkrete Strafzumessung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

IV.2.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2.3. Im gegenständlichen Fall hat die bP ein Haltegebot vor einer Kreuzung in Form eines Stoppschilds nicht beachtet. Die bP ist, ohne anzuhalten, in die Kreuzung eingefahren.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Grundsätzlich darf sich jeder Verkehrsteilnehmer auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen und auf eine ordnungsgemäße Beschilderung vertrauen. Das Anhaltegebot des § 52 lit. c Z 24 StVO 1960 ist absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre (vgl. OGH 9.10.1984, 2 Ob 56/84, sowie RIS-Justiz RS0075190). Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten (vgl. OGH 11.5.1994, 7 Ob 21/94). Bei dem Verkehrszeichen "Halt vor Kreuzung" muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist (vgl. VwGH 1.6.2018, Ra 2017/02/0102)

IV.2.4. Die Übertretung gemäß § 52 lit c Z 24 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Im vorliegenden Fall wurde die Strafe von der belangten Behörde mit 90 Euro festgesetzt, das sind 12,40 % der gesetzlichen Höchststrafe. Die Strafe liegt damit im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens.

Milderungsgründe bestehen nicht. Die bP ist nicht mehr unbescholten, was zu berücksichtigen ist. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Das zu schützende Rechtsgut ist fallbezogen die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem kommt erhebliche Bedeutung zu.

Aufgrund des Verstoßes gegen eine der wichtigsten Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (Missachtung eines Stoppschilds), der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr und des Vorliegens einer (nicht einschlägigen) Verwaltungsvorstrafe ist unter weiterer Berücksichtigung des von der bP angegebenen Nettoeinkommens von 2.200 Euro die von der belangten Behörde ausgesprochene Verwaltungsstrafe in Höhe von 90 Euro nicht zu beanstanden und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um der bP das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und sie von der Begehung gleichwertiger Delikte abzuhalten.

IV.2.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175).

Die Erteilung einer Ermahnung ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten der bP gerade einen typischen Fall eines nach der anzuwendenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt und auch die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsgutes nicht als gering anzusehen ist.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die bP einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro zu leisten. Es wurde daher ein entsprechender Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner